

DER PRÄSIDENT
DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES
Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 01-53 111-276
FAX: 01-53 111-135
DVR: 0000141

Frau
Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 20. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Beirat gemäß § 3 Kunstrückgabegesetz hat in seiner 42. Sitzung am 20. Juni 2008 einen von mir – in meiner Funktion als Vorsitzender – in Auftrag gegebenen Bericht des Leiters der Geschäftsstelle zu den Verfahren betreffend die Rückgabe des Portraits von Gustav Klimt: „Amalie Zuckermandl“ behandelt.

Der Beirat hat den Bericht zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, dass ich Sie von folgendem im Sitzungsprotokoll festgehaltenem Ergebnis seiner Beratung unterrichte:

„Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Klägergruppe Altmann sowie der Klägergruppe Müller-Hofmann wurde ein Schiedsgericht eingesetzt zur Entscheidung über die Frage, ob der Tatbestand des § 1 Rückgabegesetz in Bezug auf diese Klägergruppen erfüllt ist. Das Schiedsgericht hat nach der von ihm durchgeführten Würdigung der Sach- und Rechtslage mit Schiedsspruch vom 7. Mai 2006 festgestellt, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist.

Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Klägergruppen vor den ordentlichen Gerichten ohne Erfolg bekämpft. Die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wurden durch den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. April 2007, GZ 5 Ob 272/07x, beendet. Die ordentlichen Gerichte sind insbesondere der in der Literatur vertretenen Auffassung, der

Schiedsspruch stelle einen Verstoß gegen den ordre public dar, nicht gefolgt. Der Schiedsspruch hat somit weiter Bestand und entfaltet Bindungswirkung zwischen den Beteiligten.

Der Beirat, der sich vom Grundsatz des „ne bis in idem“ geleitet sieht und dem kein Hinweis auf eine relevante Änderung der Sach- oder Rechtslage vorliegt, erkennt weder eine Veranlassung sich erneut mit der Angelegenheit inhaltlich auseinanderzusetzen noch erkennt er eine Veranlassung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur in der Angelegenheit weitere Ermittlungen (etwa durch die Kommission für Provenienzforschung) zu empfehlen. Der Beirat beurteilt die Angelegenheit vielmehr als eine im Rahmen der Bindungswirkungen des Schiedsspruches vom 7. Mai 2007 entschiedene Sache.“

Ich hoffe, dass das Ergebnis der Beratungen für die Bestimmung Ihrer weiteren Position in der Angelegenheit hilfreich ist und verbleibe

mit besten Grüßen

Hr
Ulrich Jahn